

S A T Z U N G

zur Nutzung des Dorfhauses der Gemeinde Wietze im Ortsteil Wieckenberg (Lesefassung)

Zusammenfassung mit der 2. Änderungssatzung
gültig ab 05.11.2025

§ 1

Eigentumsrecht/Hausrecht/Aufsicht

- a) Die Gemeinde Wietze ist Eigentümerin des Dorfhauses (DH).
- b) Dem Ortsrat wird grundsätzlich das Verfügungsrecht im Rahmen dieser Nutzungsordnung übertragen. Er übt – vertreten durch den Ortsbürgermeister – das Hausrecht aus.
- c) Die unmittelbare Aufsicht wird dem Verwalter (Hausmeister) übertragen.
- d) Hinweis: Für den Schützenverein Wieckenberg e.V. und die Ortsfeuerwehr Wieckenberg besteht ein Vorrecht zur Nutzung.

§ 2

Nutzungsrecht/Nutzungszeitraum

- a) Die Räume (Anlage 1) können durch ortsansässige und außerörtliche natürliche und juristische Personen (Vereine, Körperschaften, Religionsgemeinschaften und zugelassene Parteien etc.) genutzt werden. Verkaufsveranstaltungen sind nicht zugelassen.

Ortsansässige haben Vorrang. Als ortsansässig gilt, wenn der Wohnsitz oder Vereinssitz etc. Wietze ist.

In der Zeit vom 01.05. bis 30.09. wird das Dorfhaus für Veranstaltungen mit privatem Charakter (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen u.ä.) nur in den ungeraden Kalenderwochen zur Verfügung gestellt.

- b) Am Karfreitag sowie am Volkstrauertag und am Totensonntag sind Veranstaltungen jeglicher Art nicht zugelassen.

§ 3

Nutzungsentschädigung

- a) Die Nutzungsentschädigung bzw. die Entschädigungsfreiheit wird durch die Nutzungsentschädigungssatzung geregelt.

§ 4

Antrag auf Nutzung/Genehmigung

- a) Die Anträge auf Nutzung sind gemäß Vordruck „Antrag auf Genehmigung etc.“ vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Voranmeldungen sind bis zu maximal 2 Jahre im Voraus möglich.
- b) Über die Anträge entscheidet der Ortsbürgermeister; im Streitfall der Ortsrat; in letzter Instanz der Verwaltungsausschuss bzw. der Gemeinderat.
- c) Bei der Genehmigung sind die Belange der unter 1.d) genannten Vereine zu berücksichtigen.

Grundsätzlich wird in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge entschieden.

- d) Mit der Genehmigung wird gleichzeitig über die Höhe der Nutzungsentschädigung bzw. über die Befreiung von der Nutzungsentschädigung entschieden. Auch bei einer Befreiung von der Nutzungsentschädigung sind die Kosten für die Nutzung des Geschirrs etc. sowie Heizungskosten zu entrichten.

§ 5 Übergabe/Rückgabe der Räume/des Inventars

- a) Die Gemeinde überlässt die Einrichtung (Räume, Inventar, Gerätschaften, Geschirr) in dem Zustand, in dem sie sich jeweils befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassene Einrichtung jeweils auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; es ist sicherzustellen, dass Schadhafes nicht benutzt wird.
- b) Die Einrichtung ist nach jeder Veranstaltung durch den Benutzer so herzurichten, wie sie vor der Veranstaltung übernommen wurde, d.h. einschließlich der erforderlichen Reinigung. Dies gilt auch für Veranstaltungen, für die eine Nutzungsentschädigung nicht festgesetzt wurde.

Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so wird das Erforderliche auf seine Kosten durch die Gemeinde veranlasst. Zur Sicherstellung etwaiger Forderungen kann eine Kautions festgesetzt werden.

Die Kontrolle der Reinigung obliegt dem Hausmeister. Eine evtl. erforderliche Reinigung ist ihm zu vergüten.

- c) Eigene Geräte, Dekorationen oder sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde eingebracht werden. Sie müssen in einem einwandfreien technischen Zustand sein und sind nach Gebrauch sofort wieder zu entfernen. Dekorationen dürfen im Gastraum nur durch Anbinden ohne weitere zusätzliche Befestigungen angebracht werden. Die Verwendung von Haken, Schrauben, Nägeln, Klebestreifen oder sonstigen zusätzlichen Befestigungen über das Anbinden hinaus ist untersagt.

§ 6 Haftung

- a) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Wietze aus Anlass der Benutzung des Dorfhauses entstehen.
- b) Der Benutzer stellt die Gemeinde Wietze von etwaigen Haftungsansprüchen frei, auch von solchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Gäste, Besucher und anderen Dritten, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfhauses stehen.

Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Wietze und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsrechten gegen sie und ihre Beauftragten oder Bediensteten. Hiervon ausgenommen bleibt die Haftung der Gemeinde Wietze als Gebäudeeigentümerin nach § 836 BGB sowie für den Fall grob fahrlässigen und vorsätzlichen Verhaltens der Gemeinde, ihrer Organe und Bediensteten.

- c) Wird die Nutzung der angemieteten Räume, des Inventars und des Zubehörs aus Gründen, die die Gemeinde Wietze nicht zu vertreten hat, unmöglich oder wesentlich erschwert, so ist eine Schadensersatzpflicht der Gemeinde nicht gegeben.
- d) Tiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden, ausgenommen bei Tierschauen.

§ 7 Aufsicht

- a) Der Benutzer ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.

- b) Die Gemeinde ist berechtigt, alle Veranstaltungen zu beaufsichtigen.

§ 8 Behördliche Genehmigungen

Der Benutzer hat vor der Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen (z.B. Gema) vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9 Sicherheits- und Immissionsvorschriften

- a) Die Zahl der Teilnehmer pro Veranstaltung ist aufgrund der Größe und Ausstattung der Räume auf maximal 120 Teilnehmer begrenzt (Ausnahmen sind durch den Ortsbürgermeister zu genehmigen).
- b) Veranstaltungen, die mit mehr als 120 Personen durchgeführt werden, können durch den Ortsbürgermeister, den von ihm beauftragten Hausmeister oder einer sonstigen beauftragten Person abgebrochen werden.
- c) Es ist nicht gestattet, eigene oder fremde Elektrogeräte zu nutzen (Ausnahme ist die Nutzung einer Musikanlage o.ä. gemäß § 5 Buchstabe c)).

Das Aufstellen einer Musikanlage innerhalb sowie eines Hähnchen-Grillwagens oder andere Stromverbraucher außerhalb des Gebäudes ist gestattet. Die für den Hähnchen-Grillwagen oder andere Stromverbraucher benötigten Stromkosten sind zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist durch die Nutzungsentschädigungssatzung geregelt.

- d) Lautsprecher- oder Musikanlagen dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass außerhalb des Grundstücks unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- e) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten des Dorfhauses Wieckenberg nicht erlaubt.

§ 10 Nichtbeachtung von Bestimmungen, Auflagen und Anweisungen

Für den Fall der Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ein Bußgeld bis zur Höhe von 500,00 Euro festgesetzt werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 2 b) an den übrigen Sonntagen Veranstaltungen mit Musik durchführt,
- 2. § 5 die Einrichtung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand übergibt,
- 3. § 9 die Sicherheits- und Immissionsvorschriften nicht einhält.

Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, Personen und Vereine bei Verstößen gegen diese Satzung oder Auflagen und Anweisungen von der Benutzung oder dem Besuch der öffentlichen Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.